



IATA Gefahrgut - Vorschriften

43. Ausgabe (Deutsch)
Gültig ab 1. Januar 2002

NACHTRAG

Die Benutzer der IATA Gefahrgut - Vorschriften sind gebeten die folgenden Zusätze, Änderungen und Korrekturen zur 43. Ausgabe, gültig ab 1. Januar 2002, zu berücksichtigen. Diese Aufstellung enthält die neuesten Korrekturen und Nachträge zu den 2001 – 2002 ICAO Technical Instructions, Ausgabe vom 15. Januar 2002.

Um sie leichter auffindbar zu machen, wurden Änderungen oder Ergänzungen zum bestehenden Text, wo immer möglich hervorgehoben, in Gelb (PDF) oder Grau (Schwarz-Weiss Kopie).

Neue oder geänderte Abweichungen der Staaten (Abschnitt 2.9.2)

DKG-01 (Dänemark)

Ergänze: Erste Markierung unter (b) soll heißen: in Typ B(U) – Packstücken, die mehr als 3000 A₁ oder 3000 A₂ oder 1 000 TBq; **welcher Wert immer der niedrigere ist;** oder

Ändere: Zweite Markierung unter (b) soll heißen: **in Typ B(M)** – Packstücken; oder

(Neu) EGG (Arabische Republik von Ägypten)

EGG-01: Der Transport gefährlicher Güter nach, von oder durch die Arabische Republik von Ägypten muss den folgenden Anforderungen entsprechen:

A – Der Transport muss in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften stehen.

B – Genehmigung im Voraus ist erforderlich für den Transport von Kriegsmunition, alle Explosivstoffe und radioaktiven Stoffe mit Ausnahme solcher, die für medizinische Zwecke in der Arabischen Republik von Ägypten vorgesehen sind.

C - Genehmigung im Voraus ist erforderlich für den Transport von gefährlichen Gütern („articles“).

D - Genehmigung im Voraus ist erforderlich für den Transport zu irgend einer Destination innerhalb der Arabischen Republik von Ägypten, für Stoffe die nicht in diesen Vorschriften spezifiziert oder identifiziert sind.

EGG-02: Für den Import von radioaktiven Stoffen in die Arabische Republik von Ägypten ist die Genehmigung im Voraus einzuholen bei:

The Executive Office of Radiation Protection,
22 Al Ekhshid Str.,
Manial El Roda,
Cairo, Egypt
Tel: 0020 2 3640 113/ 3544 186

Egyptian Atomic Energy Authority,
Nasr City
Tel: 0020 2 2740 237/2740 236
Fax: 0020 2 2740 238

JPG-08 (Japan)

Ergänze: Alle Typ B(U) und Typ B(M) Packstücke, **und Packstücke die 0.1 kg oder mehr Uraniumhexafluorid enthalten,** erfordern:

JPG-10

Ändere: „Freigestellte“ radioaktive Stoffe dürfen weder in der Kabine noch im Cockpit eines Flugzeuges transportiert werden.

JPG-25

Neu: Als radioaktiver Stoff ist jedes Material mit einer spezifischen Radioaktivität von mehr als 74 Bq/g zu betrachten.

JPG-26

Neu: Weder Packstücke die spaltbare Stoffe enthalten noch Packstücke die eine grössere Radioaktivität als die folgenden Werte aufweisen, sind im territorialen Luftraum von Japan zum Lufttransport zulässig:

- 1) radioaktive Stoffe in besonderer Form - 3000 A₁ oder 100 000A₂, was immer kleiner ist, oder
- 2) alle anderen radioaktiven Stoffe - 3000 A₂

NLG-05 (Niederlande)

Ergänze den dritten und den fünften Absatz:

Während der Anfangsphase der Aufnahmen nach dem Unfall oder Vorfall, müssen mindestens die folgenden Informationen über Gefahrgut als Fracht zur Verfügung gestellt werden:

Eine Kopie mit der Information (Hardcopy oder elektronische Kopie) muss am Boden, an einer leicht erreichbaren Stelle, beim nach Flugplan festgelegten Abflugs- und Ankunftsflughafen in den Niederlanden bis zum Abschluss des betreffenden Fluges aufbewahrt bleiben.

NLG-06

Neu. Die nationale Gesetzgebung in den Niederlanden verlangt, dass eine Luftverkehrsgesellschaft kein Gefahrgut ohne die Voraus – Bewilligung der niederländischen Zivilluftfahrtbehörde (CAA-NL) transportieren darf und, dass wenn solche Güter transportiert werden, dies in Übereinstimmung mit den „Technical Instructions“ erfolgt. Dies gilt für Luftverkehrsgesellschaften die Gefahrgut nach und von den Niederlanden transportieren (Überflug ausgenommen). Die Bewilligung wird durch die Ausgabe einer Gefahrgut – Lizenz an die Luftverkehrsgesellschaft erteilt und wird nur abgegeben wenn die Luftverkehrsgesellschaft Mitarbeiter besitzt welche in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der „Technical Instructions“ ausgebildet wurden. Gesuche für eine Gefahrgutlizenz sind mindestens sechs Wochen vor dem ersten Flug mit Gefahrgut einzureichen. Anmeldeformulare sind erhältlich von:

Civil Aviation Authority Netherlands
Division Flight Operations
P.O. Box 575
2130 AN Hoofddorp
The Netherlands
Telephone: +31 23 5663192
Facsimile: +31 23 5663014

USG-10 (Vereinigte Staaten von Amerika)

Berichtige: (h) Ausgenommen für Stoffe mit geringer spezifischer Aktivität und für oberflächenkontaminierte Gegenstände, sind die Aktivitätswerte für Typ A und Typ B Packstücke, in Übereinstimmung mit 49 CFR 173.431 zu begrenzen. 49 CFR 173.341 und die Tabelle 49 CFR 173.435 mit den entsprechenden A₁ und A₂ Werten findet sich im Internet unter <http://hazmat.dot.gov/radionuclide.pdf>. (siehe auch Anhang A dieser Vorschriften).

USG-14 Vollständig löschen.

ZAG-01 (Südafrika)

Berichtige: Für den Transport von Gefahrgütern in, aus oder durch Südafrika müssen Luftverkehrsgesellschaften Dauer- oder ad-hoc Genehmigungen bei folgenden Behörden einholen:

Für Zulassung von A1, A2 und A109:

The Commissioner for Civil Aviation
South Africa Civil Aviation Authority

Private Bag X08
Waterkloof 0145
South Africa

Jeder Versender muss bei den nachfolgend aufgeführten Gütern für jede Sendung eine Beförderungsgenehmigung haben, bevor sie zur Beförderung in, aus oder durch südafrikanischen Luftraum angeboten wird:

Explosivstoffe:

Chief Inspector of Explosives
Private bag X624
Pretoria 0001
South Africa

Nicht - militärische Waffen und Munition von:

A) The Commissioner
South African Police Services
Private Bag X94
Pretoria 0001
South Africa
(Siehe Anmerkung 1)

oder für Militärzwecke und Kriegsmunition:

B) The Director
Directorate for Conventional Arms Control
Private Bag X910
Pretoria 0001
South Africa
(Siehe Anmerkung 2)

Anmerkung 1:

Für Waffen und/oder Munition, die für nicht - militärische Zwecke verwendet wird, z.B. Sport/Jagdgewehre und dazugehörige Munition, ist eine Genehmigung nur vom Commissioner of the South African Police erforderlich.

Anmerkung 2:

Für Waffen und/oder Munition, die als Kriegsausrüstung anzusehen oder für militärische Zwecke bestimmt sind, ist eine Genehmigung nur vom Directorate for Conventional Arms Control zu erlangen.

ZAG-02

Neu: Lufttransport gefährlicher Güter muss in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften, ICAO *Technical Instructions for the Safe Transport of Dangerous Goods by Air, 2001-2002 Edition* (Doc 9284), erfolgen. Die Unterlassung der Erfüllung der Technical Instructions und aller entsprechenden südafrikanischen Abweichungen ist ein Verstoss gegen die „South African Civil Aviation Regulations, 1997“.

Redaktionelle Anmerkung: Die IATA Gefahrgutvorschriften sind voll in Übereinstimmung mit ICAO Anhang 18 und seinen zugeordneten „Technical Instructions (Doc 9284)“.

ZAG-03

Neu: Sauerstoffgeneratoren, chemisch, transportiert unter UN 3356, sind verboten zum Transport mit Passagierflugzeugen und benötigen eine Bewilligung zum Transport mit Frachtflugzeugen.

ZAG-04

Neu: Für Sendungen nach, von oder im Transit durch die Republik Südafrika muss die Versendererklärung eine 24 Stunden erreichbare Notfall Telefonnummer enthalten (einschliesslich der entsprechenden Vorwahl und dem internationalen Landes Kodex), zum Gebrauch beim Auftreten eines Vorfalls bei dem die Gefahrgüter beteiligt sind.

Die Nummer muss dauernd überwacht sein von einer Person, die:

- 1) Kenntniss der Gefahren und der Eigenschaften der transportierten Gefahrgüter besitzt, oder
- 2) die sofort mit einer Person, welche diese Kenntnisse und Informationen besitzt, in Kontakt treten kann.

ZAG-05

Neu: Radioaktive Stoffe und infektiöse Stoffe (einschliesslich diagnostische Proben und biologische Produkte) sind nicht zulässig in Postsendungen, weder nach, von oder durch die südafrikanische Republik.

Neue oder Ergänzte Abweichungen der Luftverkehrsgesellschaften (Abschnitt 2.9.4)

AS-04 (Alaska Airlines)

Ändere: Klasse 7, radioaktive Stoffe – für Nur – Frachtflugzeuge, Klasse 7 radioaktive Stoffe für alle Frachtflugzeuge wird nur in Passagierflugzeug – Mengen angenommen (Total 50 TI pro Flugzeug und ein Maximum von 3 TI pro Packstück oder Umverpackung).

(Neu) BD (British Midland)

BD-01 UN 1845 Kohlendioxid, fest (Trockeneis) ist begrenzt auf 200 kg pro Flugzeuggepäckraum.

(Neu) BW (West Indies Airlines)

BW-01

BWIA nimmt zum Transport auf ihren Flugzeugen keine Stoffe mit Haupt- oder Nebengefahr 6.1, in irgend einer Form, an.

CS (Continental Micronesia)

CS-01

Ändere: Klasse 1, Explosivstoffe, werden nicht zum Transport angenommen. (Ausnahme: **COMAT** Teile **und** Nachschub) (**siehe 3.1 und Verpackungsvorschriften 101 – 143**).

CS-02

Ändere: Klasse 2 Unterklasse 2.1, Entzündbare Gase, werden nicht zum Transport angenommen. (Ausnahme: **COMAT** Teile **und** Nachschub). (**siehe 3.2 und Verpackungsvorschriften 200 – 214**).

CS-03

Ändere: Klasse 2 Unterklasse 2.3 Toxische Gase werden nicht, als Haupt- oder Nebengefahr, zum Transport angenommen.

CS-04

Ändern: Klasse 3 **absichtlich freigelassen**

CS-05

Ändern: Klasse 4, Entzündbare Feststoffe; Selbstentzündliche Stoffe, Stoffe die beim Kontakt mit Wasser entzündbare Gase bilden, werden nicht als Haupt- oder Nebengefahr zum Transport angenommen. (Ausnahme: COMAT Teile und Nachschub). (siehe 3.4 und Verpackungsvorschriften 400 – Y434).

CS-06

Ändern: Klasse 5, Oxidierende Substanzen und Organische Peroxide, werden nicht als Haupt- oder Nebengefahr zum Transport angenommen. (Ausnahme: Sauerstoff, verdichtet, UN 1072, mit Nebengefahr 5.1). (siehe 3.5 und Verpackungsvorschriften 500 – 523).

CS-07

Ändern: Klasse 6 Unterklasse 6.1, Toxische Stoffe, werden nicht als Haupt- oder Nebengefahr zum Transport angenommen. (siehe 3.6 und all Verpackungsvorschriften der Serie 600 mit Ausnahme von 602, 622 und 650).

CS-08

Neu: Unterklasse 6.2, Infektiöse Stoffe werden, als Haupt- oder Nebengefahr, nicht zum Transport angenommen. Infizierte Tiere, tot oder lebendig, medizinische und klinische Abfallstoffe sind zum Transport

streng verboten. (Ausnahme: Nur diagnostische Proben können, bei vorausgehender Vereinbarung, angenommen werden unter der Voraussetzung, dass folgende Anforderungen erfüllt sein müssen:

- (a)** Diagnostische Proben sind definiert als alle menschlichen oder tierischen Stoffe, einschliesslich aber nicht begrenzt auf, Excrete, Secrete, Blut und seine Bestandteile, Zellgewebe und Gewebeflüssigkeiten die zum Zweck der Diagnose gesammelt wurden.
- (b)** Alle diagnostischen Proben (bei denen bekannt ist, oder berechtigterweise erwartet wird, dass sie Pathogene (Krankheitserreger) enthalten, oder bei denen eine relativ geringe Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie Pathogene enthalten) werden nur zum Zweck der Diagnose oder Bestätigung transportiert, vorausgesetzt dass IATA Verpackungsvorschrift 602 eingehalten wird.
- (c)** Diagnostische Proben von Urin die zum Zweck der Analyse auf illegale Drogen transportiert werden, können ohne Beschränkungen versandt werden.

KL (KLM)

KL-04 – Abweichung vollständig löschen.

KL-05 – Abweichung vollständig löschen.

(Neu) MH Malaysia Airlines

MH – 01 Für alle Transporte von Gefährlichen – Gütern, wie in diesen Vorschriften definiert, ist eine Voraus – Vereinbarung notwendig. Gefährliche – Güter ohne Buchung werden zurückgewiesen.

MH – 02 Gefährliche – Güter einschliesslich infektiöse Stoffe, Diagnose – Muster, biologische Stoffe und radioaktive Stoffe werden zum Transport per Post nicht angenommen.

MH – 03 Bergungsverpackungen dürfen nicht angenommen werden.

MH – 04 Notfallinformationen, Telefon und FAX Nummern von Empfänger und Absender müssen im Luftfrachtbrief und auf der Aussenseite der Gefahrgut – Verpackung angegeben sein.

MH – 05 Gefährliche – Güter in Sammelsendungen werden nicht zum Transport angenommen, mit Ausnahme der folgenden Sendungen:

- Sammelsendungen/Kombinationen die Kohlendioxid, fest (Trockeneis) enthalten, wenn dieses als Kühlmittel eingesetzt ist;
- Ein Hauptfrachtbrief mit einem Firmenfrachtbrief; oder
- Ein Hauptfrachtbrief mit mehr als einem Firmenfrachtbrief vom selben Versender und mit verschiedenen Empfängern.

MH – 06 Gefährliche – Güter in freigestellten Mengen werden nicht zum Transport angenommen.

MH – 07 Alle Gefährlichen - Güter müssen zum Verhüten von Bewegungen und Beschädigung gesichert sein.

MH – 08 UN 2803 Gallium, wird unter keinen Umständen transportiert.

MH – 09 UN 2211 Polymer-Kügelchen, ausdehnbar, werden nicht zum Transport angenommen.

MH – 10 Klasse 8, Ätzende Stoffe (Verpackungsgruppe I & II) werden nicht zum Transport angenommen.

MH – 11 Klasse 1 – Alle Arten von Explosivstoffen werden nicht zum Transport angenommen, mit Ausnahme von Stoffen und Artikeln der Unterklasse 1.4.S.

MH – 12 UN 3166 Bei Fahrzeugen (mit entzündbarer Flüssigkeit betrieben), Motorrädern, zum Transport in einem Haupt - Frachtraum des Flugzeuges, müssen alle Flüssigkeiten vollständig entleert und die Batterie ausgebaut werden.

MH – 13 Das Material Sicherheits Datenblatt (Material Safety Data Sheet (MSDS)) muss zur Verfügung stehen für Gefahrgut der:

Klasse 3 – Entzündbare Flüssigkeiten,
Klasse 4 – Entzündbare Feststoffe,
Klasse 5 – Oxidierende Substanzen und Organisch Peroxide, und
Unterklasse 6.1 – Toxische Stoffe

Das Material Sicherheits Datenblatt muss einschliessen, die UN Nummer, Richtige Versandbezeichnung und andere wichtige Informationen.

NW-01 (Northwest Airlines)

Ersetze bestehende Abweichung durch: Alle kommerziell angebotenen Gefahrgut Sendungen können durch Northwest Airlines Cargo angenommen werden mit Ausnahme der in NW-02 and NW-03 aufgeführten. Sendungen auf Passagierflügen werden nur angenommen von den Versendern die einen Antrag stellten, der von NWA Cargo genehmigt wurde und denen eine Genehmigungs Nummer zugeteilt wurde. Die Genehmigungs Nummer muss auf allen Dokumenten und Verpackungen aufgeführt sein. Auf NWA Passagierflügen sind für jeden Versender nur diese Klassen und Unterklassen von Gefahrgut zugelassen, die von NWA Cargo genehmigt wurden. Für alle Gefahrgut – Sendungen ist Voraus – Vereinbarung nötig. Genehmigungen müssen vom “Manager of Dangerous Goods, Cargo Operations at Headquarters” [1 (612) 727-7024] oder des/der von ihm bestimmten Person, erlangt werden.

NW-02

Ersetze bestehende Abweichung durch: Sendungen die ein Kennzeichen Toxische Gase (Unterklasse 2.3) tragen werden unter keinen Umständen zum Transport angenommen.

NW-03

Ersetze bestehende Abweichung durch: Mit Ausnahme von Material der Luftverkehrsgesellschaft (company material COMAT), werden Sendungen die nur aus Lithium Batterien (UN 3090 und (UN 3091), als nicht gefährlich unter Sonderbestimmung A45 deklariert, nicht angenommen. Lithium oder Lithium Ionen Batterien die nicht unter Sonderbestimmung A45 fallen und die in elektronischen Geräten wie Laptop Computer, Kamera, Cell Telephon (Handy), Pager, usw. eingebaut oder zusammen verpackt sind fallen nicht unter diese Abweichung und sind als nicht unter diese Vorschriften fallend zum Transport zulässig.

(Neu) UX Air Europa

Die folgenden Artikel/Stoffe sind ab 01/01/2002 auf Air Europa Flügen verboten:

UX-01 Gefährliche Güter in freigestellten Mengen.

UX-02 Gefährliche Güter in begrenzten Mengen.

UX-03 Gefährliche Güter in Sammelsendungen.

UX-04 Gefährliche Güter deren Haupt- oder Nebengefahr in Unterklasse 6.1 fällt.

UX-05 Gefährliche Güter deren Hauptgefahr 4 (4.1, 4.2, 4.3) ist

UX-06 Gefährliche Güter deren Hauptgefahr Dangerous zu Unterklasse 5.2 gehört.

UX-07 UN 1787 Iodwasserstoffsäure; UN 1798 Salpetersalzsäure; UN 2803 Gallium; UN 3090 und UN 3091 Lithium Batterien in Geräten enthalten.

UX-08 Gefährliche Abfallstoffe in jeder Art, wie durch irgend eine Vorschrift definiert, werden nicht zum Transport angenommen.

UX-09 Bergungsverpackungen.

UX-10 Radioaktive Stoffe Typ B (U), BAE, C und OCS.

UX-11 Spaltbare radioaktive Stoffe.

Abschnitt 3

Seite 82 – 3.4.1.3.2 Im Satz nach (c) einfügen: **UN 2956**, vor UN 3241

Abschnitt 4

Seite 117 – 4.1.3.1 Im letzten Satz die Worte **„containing“ (Enthaltend)**, löschen.

Seite 118 – 4.1.3.2 Im ersten Paragraph, im letzten Satz. Wechsle das Wort **„müssen“** zu **„sollten“**.

Seite 121 bis 264 – 4.2 Ändern: oberste Felder in Tabelle, nach Spalte 6, **„Passagier Flugzeug“** ändern zu **„Passagier und Frachtflugzeug“**.
Nächstes Feld : **„Fracht-Flugzeug“** ändern zu **„Nur-Fracht Flugzeug“**.

Seite 151 – 4.2 Einfügen: Nach 1577 Chlorodinitrobenzen, flüssig, nächste Linie :
Chlorodinitrobenzol, siehe Chlorodinitrobenzen, fest/flüssig (UN 1577)

Seite 159 – 4.2 Ändern : **p-Diazobenzol** zu **„p-Diazobenzen“**
Einfügen : 2-Diazo-1-naphtol-4-sulfochlorid und 2-Diazo-1-naphtol-5-sulfochlorid.
Verboten auf beiden, Passagier und Frachtflugzeug und Nur-Frachtflugzeug.

Seite 164 – 4.2 Einfügen: Dimethylhexanedihydroperoxid, mehr als 82% mit Wasser. Verboten auf beiden, Passagier und Frachtflugzeug und Nur-Frachtflugzeug.

Seite 223 – 4.2 Ergänze: Orthophosphorsäure, hinzufügen; siehe **Phosphorsäure, fest/flüssig (UN 1805)**

Seite 240 – 4.2 Ergänze: Schwefelanhidrid, hinzufügen; siehe **Schwefeltrioxid, stabilisiert (UN 1829)**

Seite 327 – 4.3 Ergänze: UN 3166 Fahrzeuge (mit **entzündbare Flüssigkeit...**, zu **„mit entzündbarer Flüssigkeit“**.

Abschnitt 5

Seiten 432, 433, 434, 435 – Verpackungsvorschriften 427, 428, 429 & 430 – Ändern 4. Paragraph zu :
Selbsterzetzliche Stoffe der Unterklasse 4.1 müssen vor direkter Sonneneinstrahlung abgeschirmt oder in gut durchlüfteten Räumen vor der Einwirkung aller Wärmequellen geschützt, **und nicht mit anderen Gütern überdeckt** gelagert werden. Die verbindlichen, zusätzlichen Abfertigungshinweise gemäss 8.1.6.11.1 müssen in der Versendererklärung aufgeführt sein.

Seite 472 – Verpackungsvorschrift 605 – UN 1694 hinzufügen wie in folgenden Tabellen aufgeführt:

INNENVERPACKUNGEN						
Beschr.	Glas, Steingut	Kunststoff	Metall(nicht Aluminium)	Aluminium	Glasampullen	BVA (Siehe unten)
UN1694	F	F	0.5	F	0.5	6,8

EINZELVERPACKUNGEN								
	Trommeln			Kanister		Kombinations- verp.	Stahlflaschen	BVA (Siehe unten)
Beschr	Stahl	Aluminium	Kunststoff	Stahl	Kunststoff	Kunststoff		
UN1694	F	F	F	F	F	F	F	

Seite 514 - Verpackungsvorschrift 809 – UN 2308 hinzufügen wie in folgender Tabelle aufgeführt:

INNENVERPACKUNGEN						
Beschr.	Glas, Steingut	Kunststoff	Metall(nicht Aluminium)	Aluminium	Glasampullen	BVA (Siehe unten)
UN2308	1.0	1.0	1.0	F	0.5	2,5,13

Seite 518 - Verpackungsvorschrift Y809 – UN 2308 hinzufügen wie in folgender Tabelle aufgeführt:

INNENVERPACKUNGEN						
Beschr.	Glas, Steingut	Kunststoff	Metall(nicht Aluminium)	Aluminium	Glasampullen	BVA (Siehe unten)
UN2308	0.1	0.1	0.1	F	0.1	2,5,13

Seite 523 - Verpackungsvorschrift 813 – UN 2308 hinzufügen wie in folgender Tabelle aufgeführt:

INNENVERPACKUNGEN						
Beschr.	Glas, Steingut	Kunststoff	Metall(nicht Aluminium)	Aluminium	Glasampullen	BVA (Siehe unten)
UN2308	2.5	2.5	2.5	F	0.5	2,5,13

Seite 525 - Verpackungsvorschrift 813 – UN 2308 hinzufügen wie in folgender Tabelle aufgeführt:

EINZELVERPACKUNGEN								
Beschr.	Trommeln			Kanister		Kombination s- verp. Kunststoff	Stahlflaschen	BVA (Siehe unten)
	Stahl	Aluminium	Kunststoff	Stahl	Kunststoff			
UN2308	✓	F	✓	✓	✓	✓	✓	5

Seite 536 - Verpackungsvorschrift 819 – UN 1805 hinzufügen wie in folgender Tabelle aufgeführt:

INNENVERPACKUNGEN					
Beschr.	Glas, Steingut	Kunststoff	Metall(nicht Aluminium)	Glasampullen	BVA (Siehe unten)
UN1805	2.5	2.5	2.5	0.5	5

Seite 537 - Verpackungsvorschrift Y819 – UN 1805 hinzufügen wie in folgender Tabelle aufgeführt:

INNENVERPACKUNGEN					
Beschr.	Glas, Steingut	Kunststoff	Metall(nicht Aluminium)	Glasampullen	BVA (Siehe unten)
UN1805	0.5	0.5	0.5	0.5	5,13

Seiten 539/540 - Verpackungsvorschrift 821 – UN 1805 hinzufügen wie in folgenden Tabellen aufgeführt:

INNENVERPACKUNGEN					
Beschr.	Glas, Steingut	Kunststoff	Metall(nicht Aluminium)	Glasampullen	BVA (Siehe unten)
UN1805	5.0	5.0	5.0	0.5	5

EINZELVERPACKUNGEN							
Beschr.	Trommeln		Kanister		Kombinations- verp Kunststoff	Stahlflaschen	BVA (Siehe unten)
	Stahl	Kunststoff	Stahl	Kunststoff			
UN1805	✓	✓	✓	✓	✓	✓	5

Seite 565 – Verpackungsvorschrift 916, letzter Paragraph unter (4), ändern :

Packstückorientierungskennzeichen („This Way Up“) (siehe 7.3.22 und 7.3.23) zu (siehe 7.4.4 und 7.4.5).

Abschnitt 8

Seite 611 – 8.1.3.3 Ändere im ersten Satz – Worte „enthaltend“ (containing), löschen und ändern im letzten Satz „muss“ zu „soll“.

Abschnitt 10

Seite 703 – Abbildung 10.8.D Versendererklärung Muster erstellt – Beispiel 2 : Ändere x 925 GBq zu x1925 GBq.

Dienstleistungen

Ergänzungen/Änderungen zu „Von IATA genehmigte Gefahrgut Schulungszentren“

Seite 812 AUSTRALIEN

Namensänderung:

Von: Mayne Nickless Limited

Zu: Mayne Group Limited.

Seite 813 FINLAND

Vollständig löschen:

AEL Logistics and Transport

Seite 814 INDIEN

GP's Institute for Dangerous Goods – Kontakt Nummern geändert:

Tel +91 (11) 275 - 4244

+91 (11) 279 – 4182

Fax: +91 (11) 279 4244

Seite 815 KANADA – Air Ocean Logistiks,

555 Marshall Ave,

Dorval, Quebec, Canada. H9P 1E1

E-mail: smdg@qc.aira.com

(Kontakt Nummern bleiben gleich)

Seite 817 VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

Vollständig löschen:

Danzas AEI Intercontinental

Seite 817 VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

Becky Kummer School – Kontakt Adresse und Nummern geändert:

101 Lakeshore Drive,

Foristell, Missouri. 63348

USA

Tel: +1 (636) 673-2013

Fax: +1 (636) 673-1114

Seite 818 VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

Vollständig löschen:

McLaren Hart Inc.

Seite 818 VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

Vollständig löschen:

Rice Services Institute Inc.

Seite 843 Gefahrgut Kontroll – Liste für eine radioaktive Sendung: Zu Nr. 8 ein in der “Nein” Spalte einfügen.

Dangerous Goods Hazard and Handling Labels Poster: (Zweitletzte Seite des Gefahrgut – Vorschriften Handbuchs)

Das falsche Poster wurde in der 43. Ausgabe eingefügt.

- Class 7 sollte das Kennzeichen für “Criticality Safety Index” (Sicherheitsindex für kritischen Zustand), spaltbare Stoffe, zeigen.
- Die Nebengefahr Kennzeichen sind identisch mit den Hauptgefahr Kennzeichen und sollten die Nummer der zugehörigen Klasse oder Unterklasse zeigen.